

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Lauingen für das Sondergebiet "Solarpark im Frauental"

Begründung Teil C: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der Fassung vom 24.07.2018



Stadt Lauingen (Donau)
Herzog-Georg-Straße 17
89415 Lauingen

Erstellt durch
Planungsgruppe Dünker, Eschenstraße 23a, 82024 Taufkirchen

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1. Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	3
1.3. Methodik	5
1.4. Untersuchungsumfang und Datengrundlagen	5
2. BESCHREIBUNG DER PLANUNG.....	6
2.1. Baubeschreibung.....	6
2.2. Darstellung der allgemeinen Projektwirkungen.....	7
3. ERMITTLUNG DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN.....	7
3.1. Beschreibung des Untersuchungsraumes und der voraussichtlich betroffenen Lebensräume.....	8
3.2. Potenzialabschätzung – potenziell im Raum vorkommende streng geschützte Arten.....	9
3.2.1. Säugetiere.....	9
3.2.2. Europäische Vogelarten	11
3.2.3. Amphibien	18
3.2.4. Reptilien	19
3.2.5. Schmetterlinge	20
3.2.6. Libellen.....	20
3.2.7. Pflanzen	20
4. PROJEKTBEDINGTE BETROFFENHEIT DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN	21
4.1. Europäische Vögel.....	21
4.2. Reptilien.....	21
5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG DER VERBOTSVERLETZUNG	23
5.1. Vermeidungsmaßnahmen	23
6. PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG.....	25
6.1. Darstellung der Zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	25
6.2. Alternativenprüfung.....	25
6.3. Beurteilung des Erhaltungszustands der betroffenen Art.....	26
7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
8. QUELLENVERZEICHNIS	27

1. EINLEITUNG

1.1. Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Anlass

In der Stadt Lauingen ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) durch die Firma Solar PV12 GmbH und Co.KG geplant. Die Anlage soll auf der ehemaligen Deponie gegenüber dem Bauhof, Gemarkung Lauingen, Flurstück 2355 erstellt werden. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Dillingen, Bayern.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage hergestellt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 1 und 3 BauGB unter anderem Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Grünordnung enthalten. Die Anlage dient der regenerativen Erzeugung von Strom und damit wird gleichzeitig der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ist ein Verstoß gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich. In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird die projektbedingte Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten i.S. der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen überprüft.

Bestandteil des Bebauungsplans sind der „Teil A: Begründung (textliche Erläuterungen) mit zeichnerischen Festsetzungen“ (Planzeichnung), der „Teil B: Umweltbericht“, der „Teil C: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ und die Satzung (auf dem zeichnerischen Teil B-Plan).

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu überprüfen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

1.3. Methodik

Methodische Grundlagen sind das Guidance document (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) und die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2006).

In einem ersten Arbeitsschritt wird ermittelt, welche der streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten im möglichen Wirkraum der Baumaßnahme tatsächlich oder potenziell vorkommen (Bestandserfassung). Bei den nicht untersuchten Taxa erfolgt eine Potenzialanalyse auf Grundlage vorhandener Daten. Hierbei werden die Verbreitung und die Lebensraumanprüche der streng geschützten Arten / europäischen Vogelarten mit den im Raum vorhandenen und von der Baumaßnahme betroffenen Lebensraumstrukturen abgeglichen. Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche im Raum nicht vorkommen können, bleiben bei der Prüfung unberücksichtigt. Gleichermaßen werden auch Arten, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bei der Beurteilung der Projektauswirkungen nicht näher betrachtet.

In einem zweiten Arbeitsschritt werden für die im Wirkungsbereich nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten die möglichen projektbedingten Auswirkungen i. S. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Im Rahmen dieses Bearbeitungsschritts werden ggf. auch Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgelegt, die zur Verminderung der Beeinträchtigungen beitragen bzw. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG sicherstellen (s. u.). Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.

Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind i. d. R. individuenbezogen zu bewerten. Eine Ausnahme stellt das Störungsverbot dar, dass sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bezieht. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG das Verbot der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) allerdings nur eingeschränkt. Soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor.

Ein dritter Arbeitsschritt ist durchzuführen, wenn es trotz Ergreifung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Erfüllung einzelner Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen sollte. In diesem Fall kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme zugelassen werden.

Als Grundlage für die Zulassung einer Ausnahme ist die Bedeutung der betroffenen Population für die Art in der biogeographischen Region zu bewerten. Darüber hinaus ist die Möglichkeit für die Realisierung von Alternativen zu prüfen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht evtl. günstiger zu beurteilen sind. Abschließend ist darzulegen, ob und wie sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population kompensieren lassen und welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region zu erwarten sind.

1.4. Untersuchungsumfang und Datengrundlagen

Wesentliche Grundlagen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- Ortsbesichtigung am 21.04.2017

- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten im Landkreis Dillingen an der Donau (LFU BY 2018)

2. BESCHREIBUNG DER PLANUNG

2.1. Baubeschreibung

Das Gebiet soll als „sonstiges Sondergebiet“ (SO PV) gem. § 11 Abs. (2) BauNVO als Gebiet für Anlagen die der Nutzung der Sonnenenergie, hier der Stromerzeugung aus Solarstrahlung (Photovoltaik), dienen, ausgewiesen werden.

- Geltungsbereich: 1,92 ha

Auf der Sonderbaufläche für Photovoltaik (2 Teilflächen) sollen Modulreihen angeordnet werden. Im Teilbereich 1 werden die Reihen mittels Unterkonstruktionsstützen aus verzinktem Stahl bis ca. 1,50 m tief ohne Betonfundament ins Erdreich eingerammt. An den Stützen werden Längsträger montiert, auf denen Modulschienen angebracht werden. Auf dieser Unterkonstruktion kommen die Module zu liegen. Nach Fertigstellung des Modulfeldes beträgt der Bodenabstand der geneigten Module an der Unterkante minimal 0,50 m. An der Oberkante der Reihen beträgt der Bodenabstand max. 3,80 m.

Im Teilbereich 2 werden die Module nicht gerammt, sondern mittels Betonstreifenfundamenten auf dem bestehenden Boden aufgelegt. Nach Fertigstellung der Modulfelder beträgt der Bodenabstand der geneigten Module an der Unterkante minimal 0,50 m. An der Oberkante der Reihen beträgt der Bodenabstand max. 3,80 m.

Die elektrische Verbindung zwischen den Modulen erfolgt über Kabelkanäle in der Unterkonstruktion. Die Verbindung der Modulreihen untereinander und mit den Wechselrichtern erfolgt über im Erdreich verlegte Kabel. Hierzu werden Kabelgräben angelegt (Tiefe ca. 0,60 – 0,80 m). In die Kabelgräben wird eine Sandschicht (Leitungszone, Höhe ca. 0,10 m) eingebracht. Die Tiefe der Kabelgräben orientiert sich auf der Teilfläche 2 an der Abdichtung der Deponie und wird ggf. oberirdisch verlegt.

Zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz muss der in den Modulen produzierte Gleichstrom über Wechselrichter in Wechselstrom gewandelt werden. Dieses erfolgt durch String-Wechselrichter die an der Unterkonstruktion montiert werden.

Zum Betrieb der Anlage wird ein Trafogebäude erforderlich, welches als eigenständiges Gebäude errichtet wird. Berücksichtigt wird ein Trafogebäude, mit einer Grundfläche von max. 9 m².

Die Anlage muss aus Sicherheitsgründen mit einem Zaun ohne Sockel eingefriedet werden, dessen Höhe auf 2,00 m über den jeweiligen Höhenbezugspunkt beschränkt wird. Für bodennahe Lebewesen verbleibt ein Abstand von ca. 0,10 m zur Geländeoberfläche.

Vorgesehen ist ein Drahtgeflechtzaun aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ein Stabmattenzaun mit einem Übersteigenschutz.

Die Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage soll jährlich mittels einer ein- bis zweimaligen Mahd erfolgen.

Während des Betriebes der Anlage fallen weder Abfälle noch Abwässer an. Die Errichtung der Anlage ist auf eine Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren ausgelegt. Nach Ende der

Nutzungsdauer (Laufzeit 21 – 30 Jahre) erfolgt der rückstandslose Rückbau der Photovoltaikanlage.

Die Ableitung des erzeugten Stroms erfolgt über eine unterirdisch verlegte Leitung. Der Einspeisepunkt in eine Mittelspannungsleitung wird mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs festgelegt.

Der Verlauf der Trasse zum Einspeisepunkt und die Übergabestation sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

2.2. Darstellung der allgemeinen Projektwirkungen

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden nachfolgend die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten i.S. der Verbotstatbestände verursachen können.

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme sind die folgenden baubedingten Wirkungen möglich:

- Verletzung / Tötung von Pflanzen / Tieren im Zuge der Baustellenerschließung und der Bauabwicklung. Die Bauzeit beschränkt sich auf ca. 4 Wochen im Mai 2018.
- Störungen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterungen, visuelle Reize, Schadstoffe).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mögliche anlagebedingte Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme sind:

- Verlust von Lebensraum durch Versiegelung (punktuelle Versiegelung für Fundamente, Kabelgraben mit 9 m², Trafohäuschen mit 9 m²)
- Minderung der Qualität von Lebensraum durch Überdeckung von Boden durch Modulflächen
- Minderung der Qualität von Lebensraum durch Zerschneidung bzw. Barrierewirkung durch Einzäunung der Photovoltaikfreiflächenanlage (mit einem Bodenabstand von 10 cm, damit eine Unterwanderung von Kleintieren möglich ist)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt treten keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen auf.

3. ERMITTLUNG DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN

Als Grundlage für die Prüfung der Betroffenheit streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten erfolgt zunächst eine Ermittlung der prüfrelevanten Arten. Als „prüfrelevant“ werden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten gewertet, die in dem von der Baumaßnahme betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.

Bei den nicht untersuchten Taxa erfolgt die Ableitung einer möglichen Betroffenheit anhand einer Potenzialanalyse auf Grundlage verfügbarer Daten und einer Vorortbesichtigung. Ausgehend von den im Landkreis Dillingen an der Donau vorkommenden Arten des Anhangs

IV der FFH-RL, ihrer Verbreitung sowie der artspezifischen Lebensraumsansprüche werden die potenziell betroffenen Arten ermittelt.

Arten, die zwar im Untersuchungsraum vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der anzunehmenden Projektwirkungen bewertungsrelevante Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen sind, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

3.1. Beschreibung des Untersuchungsraumes und der voraussichtlich betroffenen Lebensräume

Bei der gesamten Fläche handelt es sich um eine ehemalige Bauschutt- und Hausmülldeponie und ist daher stark anthropogen überprägt.

Teilfläche 1:

Die Teilfläche 1 ist über die ehemalige befestigte Zufahrt (mittlerweile bewachsen und daher als Grasweg einzustufen) zugänglich. Der gesamte Bereich ist stark verdichtet. Es handelt sich um eine Fläche mit einer mittigen Rampe. Die Ebene ist mit einer mageren Ruderalvegetation u. a. mit Nachtkerze und Wilde Möhre bewachsen. Die mittige Rampe ist mit Hochstauden wie Goldrute bewachsen. Im Westen ist eine weitere Böschung mit ruderalem Bewuchs (Goldrute) vorhanden. Die östliche Böschung ist mit Hochstauden und einzelnen Büschen, Sträuchern und jungen Bäumen bewachsen (Pioniergehölz mit Weide, Birke, Holunder). Auf der daran anschließenden höher gelegenen Fläche sind wieder ruderalen Hochstauden angesiedelt. Südlich der Teilfläche 1 schließt eine mit dichter Gras-Krautvegetation bewachsene Fläche an. Die gesamte Teilfläche 1 ist mit einer Hecke aus jungem Gehölz (Hartriegel, Feld-Ahorn, Gemeine Esche, Vogel-Kirsche usw.) umgeben.

Aufgrund der stetigen Nutzung der Fläche handelt es sich durchweg um sehr junge Gehölze (< 10 Jahre).



Abbildung 1:
Teilbereich 1,
magere
Ruderalvegetation
mit mittiger Rampe
und westlicher
Böschung, Stand
21.04.2017

Teilfläche 2:

Die Teilfläche 2 ist über die stark verdichtete ehemalige Zufahrt (mittlerweile Grasweg) zugänglich. Beidseits des Weges befindet sich Gehölz junger und mittlerer Ausprägung. Die Fläche befindet sich auf einem Plateau des Schuttberges und ist überwiegend mit einer dichten Gras-Krautvegetation bewachsen. Im nord-östlichen Bereich ist ein dichter Bewuchs mit Brombeere vorhanden. Südlich sind mehrere bewachsene Haufwerke. Um die Haufwerke sind mehrere einzelne Sträucher (Weide, Weißdorn, < 10 Jahre) vorhanden. Die Randbereiche sind wiederum mit jungen Gehölzen (Weide, Feldahorn, < 10 Jahre) und Gebüsch bewachsen.



Abbildung 2: Teilfläche 2, Plateau mit Gras-Krautvegetation und randlichen Gehölzen, Stand: 21.04.2017

3.2. Potenzialabschätzung – potenziell im Raum vorkommende streng geschützte Arten

3.2.1. Säugetiere

Tabelle 1: Nachweise streng geschützter Säugetiere innerhalb des Landkreises Dillingen an der Donau unter Berücksichtigung der betroffenen Lebensraumtypen (LfU 2018).

Es bedeuten:

EZK: Erhaltungszustand Kontinental

EZK: Erhaltungszustand Alpin

g = günstig, u = ungünstig/unzureichende, s = ungünstig/schlecht

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

RL BW Rote Liste gefährdeter Brutvögel Bayerns (Hölzinger et al. 2007)

D = Daten defizitär, V = Art der Vorwarnliste, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben, verschollen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?	Alpine Wälder, Streuobst, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Höhlen,
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g	Alpine Wälder, Hecken, Streuobst, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Höhlen, Siedlungen,
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?	Hecken, Grünland, Höhlen, Siedlungen,
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g	g	Alpine Wälder, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Höhlen, Siedlungen,
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u		Magerrasen, Streuobst, Laub-/ Mischwälder, Trockenwälder, Höhlen, Siedlungen,
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	u	?	Alpine Rasen, Alpine Wälder, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Höhlen, Siedlungen,
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	?	Fließgewässer, Stillgewässer, Felsen, Hecken, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Siedlungen,
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	g	Alpine Wälder, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Trockenwälder, Grünland, Höhlen, Siedlungen,
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?	Hecken, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Trockenwälder,
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g	Alpine Rasen, Alpine Wälder, Hecken, Streuobst, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Höhlen, Siedlungen,
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	u	g	Alpine Wälder, Felsen, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Höhlen, Siedlungen,
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	u	?	Fließgewässer, Stillgewässer, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Siedlungen,
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3		u	?	Fließgewässer, Stillgewässer, Nadelwälder, Laub-/

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
						Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Siedlungen,
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g	Alpine Wälder, Fließgewässer, Stillgewässer, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Höhlen, Siedlungen,
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D		g		Fließgewässer, Stillgewässer, Hecken, Siedlungen,
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	2	D	?	?	Alpine Rasen, Stillgewässer, Felsen, Höhlen, Siedlungen,
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g	Stillgewässer, Hecken, Laub-/ Mischwälder, Höhlen, Siedlungen,

Säuger wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) können aufgrund fehlender Lebensraumausstattungen ausgeschlossen werden. In Lebensräume der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen, da man sich auf die Freiflächen und Flächen mit einzelnen jungen Gehölzen beschränkt.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Verletzung bzw. Tötung von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ausgeschlossen, da nicht in potenzielle Quartiere (Gebäude, Höhlenbäume etc.) eingegriffen wird. Die bestehenden Gehölze (Hartriegel, Feld-Ahorn, Gemeine Esche, Vogel-Kirsche, Weide, Feldahorn) sind allesamt sehr jung (< 10 Jahre) und haben daher nicht die Ausprägung ein Habitat zu bieten.

Fazit: Bei den streng geschützten Säugetierarten sind keine projektbedingten Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3.2.2. Europäische Vogelarten

Tabelle 2: Nachweise europäischer Vogelarten innerhalb des Landkreises Dillingen an der Donau unter Berücksichtigung der betroffenen Lebensraumtypen (LfU 2018).

Es bedeuten:

EZK: Erhaltungszustand Kontinental

EZK: Erhaltungszustand Alpin

g = günstig, u = ungünstig/unzureichende, s = ungünstig/schlecht
RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

RL BW Rote Liste gefährdeter Brutvögel Bayerns (Hölzinger et al. 2007)

D = Daten defizitär, V = Art der Vorwarnliste, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben, verschollen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	B:g	Hecken, Nadelwälder, Laub- / Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder,
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	B:?	Moore, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Trockenwälder, Böschungen, Siedlungen,
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	B:s	Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Grünland,
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			B:?	B:g	Felsen, Hecken, Grünland,
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R		B:u		Rohböden,
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			B:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Rohböden, Äcker,
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	B:s	Magerrasen, Rohböden, Hecken, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	B:s	Alpine Rasen, Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Streuobst, Grünland, Böschungen,
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g		Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Grünland,
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:s		Hecken, Laub-/ Mischwälder, Grünland, Äcker, Siedlungen,
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g		Magerrasen, Rohböden, Weinberge, Hecken, Äcker, Böschungen,
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	B:s	Nasswiesen, Magerrasen, Grünland, Äcker,
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Grünland,
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	B:g	Magerrasen, Rohböden, Weinberge, Hecken, Streuobst, Laub-/ Mischwälder, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	B:s	Fließgewässer, Rohböden, Äcker,
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	B:u	Fließgewässer, Rohböden,
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	B:u, W:g	Fließgewässer, Stillgewässer, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Siedlungen,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	B:u	Hecken, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Siedlungen,
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	B:u	Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Hecken, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Siedlungen,
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	B:g	Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Weinberge, Hecken, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Böschungen,
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s		Nasswiesen, Magerrasen, Hecken, Grünland, Äcker,
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Nasswiesen, Grünland, Siedlungen,
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Hecken, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Grünland, Äcker,
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	B:u	Alpine Wälder, Hecken, Streuobst, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Siedlungen,
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u		Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Grünland, Äcker,
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	B:u	Hecken, Streuobst, Laub-/ Mischwälder, Siedlungen,
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	B:g	Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Hecken, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Siedlungen,
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:u		Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Siedlungen,
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	B:g	Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Grünland, Siedlungen,
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	V		B:g	B:?	Hecken, Nadelwälder, Laub- / Mischwälder, Trockenwälder, Grünland, Äcker,
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	R:u		Moore, Nasswiesen, Grünland,
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Moore,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
						Nasswiesen, Grünland, Siedlungen,
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	1		B:s	B:s	Fließgewässer, Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Grünland, Böschungen,
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u		Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Grünland, Äcker,
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	B:g	Alpine Zwergstrauchh., Moore, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	B:u	Hecken, Streuobst, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Siedlungen,
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Siedlungen,
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	W:g		Moore, Nasswiesen, Hecken,
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	B:g	Alpine Rasen, Alpine Zwergstrauchh., Alpine Wälder, Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Felsen, Weinberge, Hecken, Streuobst, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	B:u	Laub-/ Mischwälder, Trockenwälder, Siedlungen,
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	B:g	Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Hecken, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u	Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Grünland, Siedlungen,
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	B:g	Fließgewässer, Stillgewässer, Nasswiesen, Grünland, Äcker,
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g		Moore, Nasswiesen, Hecken, Laub-/ Mischwälder, Nass-/

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
						Feuchtwälder, Böschungen, Siedlungen,
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	B:g	Magerrasen, Hecken, Grünland, Äcker, Siedlungen,
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Nasswiesen, Grünland, Äcker,
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g		Rohböden, Hecken, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Siedlungen,
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?		Moore, Magerrasen, Hecken, Trockenwälder, Grünland,
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	B:u	Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Grünland, Siedlungen,
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s		Magerrasen, Hecken, Äcker,
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g		Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Grünland, Äcker,
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	R:g	Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Weinberge, Hecken, Grünland, Böschungen, Siedlungen,
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Nasswiesen, Hecken, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Grünland, Äcker,
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	B:s		Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Grünland,
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Nasswiesen, Magerrasen, Streuobst, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder,
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u		Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g		Stillgewässer, Nasswiesen, Hecken, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Grünland,
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	B:u	Alpine Wälder, Hecken, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Siedlungen,
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			W:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Nasswiesen, Grünland, Äcker,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	W:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Nasswiesen, Grünland, Äcker,
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	B:g, R:g	Alpine Rasen, Alpine Wälder, Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Felsen, Weinberge, Hecken, Streuobst, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s		Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	B:s	Magerrasen, Rohböden, Felsen, Grünland,
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		B:u, W:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Nasswiesen, Grünland,
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	B:s, W:?		Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Grünland, Äcker, Böschungen,
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	W:g, R:g	Fließgewässer, Stillgewässer, Siedlungen,
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g		Hecken, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Siedlungen,
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	B:g	Alpine Felsen, Alpine Rasen, Alpine Zwergstrauch., Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Felsen, Weinberge, Hecken, Streuobst, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g		Hecken, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Grünland, Äcker,
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:s		Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Grünland,
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	B:u	Alpine Felsen, Alpine Rasen, Alpine Wälder, Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Felsen, Weinberge, Hecken,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
						Streuobst, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Grünland, Äcker, Böschungen
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u		Moore, Nasswiesen, Hecken, Grünland, Äcker,
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	B:s	Moore, Nasswiesen, Grünland, Äcker,
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u		Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g		Fließgewässer, Stillgewässer, Nasswiesen, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Grünland,
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	B:g	Alpine Felsen, Alpine Wälder, Felsen, Siedlungen,
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	B:g	Alpine Felsen, Alpine Wälder, Felsen, Siedlungen,
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u		Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Hecken, Grünland, Siedlungen,
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s		Magerrasen, Rohböden, Hecken, Laub-/ Mischwälder, Trockenwälder, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen,
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	B:g	Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Hecken, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Grünland, Böschungen,
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u		Moore, Nasswiesen, Grünland, Äcker,
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u		Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Hecken, Grünland, Äcker,
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s		Moore, Nasswiesen, Grünland, Äcker, Böschungen,
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s		Magerrasen, Rohböden, Trockenwälder,
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	B:u	B:g	Alpine Wälder, Laub-/ Mischwälder, Siedlungen,

Der tatsächliche Bestand an Brutvögeln im Vorhabengebiet wird im Rahmen einer Kartierung im April 2018 überprüft.

Für die Baufeldfreimachung kommt es zum Verlust von jungen Gehölzen (< 10 Jahre) mit einer grundsätzlichen Habitategnung für Brutvögel. Durch Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Schutzbestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Beschränkung der Gehölzrückschnitte auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch eine Beschädigung von Gelegen sowie eine Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung ausgeschlossen.

Offenlandbrüter wurden im Zuge der Ortsbesichtigung nicht festgestellt. Eine Besiedelung ist auch aufgrund der Raumstruktur unwahrscheinlich.

In der direkten Umgebung innerhalb der Deponiefläche sind gemessen an den Verlust von einzelnen Gehölzen genug bestehend bleibende Gehölze mit Habitategnung vorhanden. Der Verlust dieser einzelnen Gehölze wird sich daher nicht merklich negativ auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Vogelarten auswirken. Dahingegen wird die künftige Offenhaltung der Flächen, bedingt durch die Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage eine Verbuschung bis hin zum waldartigen Bestand vorbeugen. Eine Verbuschung würde dazu führen, dass die Flächen künftig für Reptilien ungeeignet sind.

Fazit: Unter Berücksichtigung einer an die Nist- Brut und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten angepasste Baufeldfreimachung (vgl. § 39 BNatSchG) ist bei keiner Vogelart eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3.2.3. Amphibien

Tabelle 3: Nachweise streng geschützter Amphibienarten innerhalb des Landkreises Dillingen an der Donau unter Berücksichtigung der betroffenen Lebensraumtypen (LFU 2018).

Es bedeuten:

EZK: Erhaltungszustand Kontinental

EZK: Erhaltungszustand Alpin

g = günstig, u = ungünstig/unzureichende, s = ungünstig/schlecht

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

RL BW Rote Liste gefährdeter Brutvögel Bayerns (Hölzinger et al. 2007)

D = Daten defizitär, V = Art der Vorwarnliste, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben, verschollen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	S	u	Alpine Rasen, Stillgewässer, Moore, Rohböden, Nass-/ Feuchtwälder
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	U		Stillgewässer, Rohböden,
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	U	u	Stillgewässer, Nasswiesen, Rohböden, Nass-/ Feuchtwälder
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	?	Stillgewässer

<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	U	s	Stillgewässer, Hecken, Laub-/ Mischwälder,
---------------------------	----------	---	---	---	---	---

Das Umfeld des Eingriffsbereiches weist keine Stillgewässer als wesentlichen Bestandteil des Lebensraumes für die genannten Arten auf. Auf den Eingriffsflächen sind keine Wasserflächen, sei es Fahrspuren mit Wasser, Klein- oder Kleinstgewässer mit einer Eignung für Amphibien vorhanden. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit der anthropogen überprägten Böden ist hier keine Wasserhaltung möglich oder zu erwarten.

Fazit: Beeinträchtigungen streng geschützter Amphibienarten sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme daher nicht zu erwarten.

3.2.4. Reptilien

Tabelle 4: Nachweise streng geschützter Reptilienarten innerhalb des Landkreises Dillingen an der Donau unter Berücksichtigung der betroffenen Lebensraumtypen (LFU 2018).

Es bedeuten:

EZK: Erhaltungszustand Kontinental

EZK: Erhaltungszustand Alpin

g = günstig, u = ungünstig/unzureichende, s = ungünstig/schlecht

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

RL BW Rote Liste gefährdeter Brutvögel Bayerns (Hölzinger et al. 2007)

D = Daten defizitär, V = Art der Vorwarnliste, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben, verschollen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	U	u	Alpine Rasen, Magerrasen, Felsen, Weinberge, Böschungen,
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	U	u	Magerrasen, Felsen, Weinberge, Böschungen,

Im Zuge der Ortsbesichtigung wurden auf der Teilfläche 1 ein adultes Zauneidechsenweibchen sowie auf der Teilfläche 2 eine juvenile Zauneidechse gesichtet. Aufgrund des Nachweises kann eine Besiedlung bestätigt werden.

Die Besiedlung des Vorhabengebiets durch die Schlingnatter ist möglich.

Um Gewissheit über die Population von Reptilien zu erlangen wird im April eine Kartierung im Umfang von zwei Begehungen durchgeführt. Das Ergebnis wird der Unteren Naturschutzbehörde übermittelt.

Fazit: Beeinträchtigungen streng geschützter Reptilienarten sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme möglich.

3.2.5. Schmetterlinge

Tabelle 5: Nachweise streng geschützter Schmetterlingsarten innerhalb des Landkreises Dillingen an der Donau unter Berücksichtigung der betroffenen Lebensraumtypen (LFU 2018).

Es bedeuten:

EZK: Erhaltungszustand Kontinental

EZK: Erhaltungszustand Alpin

g = günstig, u = ungünstig/unzureichende, s = ungünstig/schlecht

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

RL BW Rote Liste gefährdeter Brutvögel Bayerns (Hölzinger et al. 2007)

D = Daten defizitär, V = Art der Vorwarnliste, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben, verschollen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA	Lebensräume
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s		Moore, Nadelwälder, Laub-/Mischwälder
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u	Moore, Nasswiesen
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u	Moore, Nasswiesen
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V		?		Magerrasen,

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann eine Besiedlung durch Wald-Wiesenvögelchen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer benötigt eine Verzahnung aus Blütenreichen Trockenrasen und Feuchtwiesen. Für die Eiablage ist das Vorkommen von Nachtkerzengewächsen, insbesondere von Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Schmalblättrigem Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) und Gemeiner Nachtkerze (*Oenothera biennis*) von Bedeutung. Im Eingriffsbereich des Vorhabens liegen keine typischen Lebensraumtypen der im Landkreis Dillingen potenziell vorkommenden Art.

Fazit: Eine Beeinträchtigung ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht zu erwarten.

3.2.6. Libellen

Fazit: Im Eingriffsbereich des Vorhabens liegen keine Lebensraumtypen der im Landkreis Dillingen an der Donau potenziell vorkommenden streng geschützten Libellenarten. Eine Beeinträchtigung ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht zu erwarten.

3.2.7. Pflanzen

Fazit: Im Eingriffsbereich des Vorhabens liegen keine Lebensraumtypen der im Landkreis Dillingen an der Donau potenziell vorkommenden streng geschützten Pflanzenarten. Eine Beeinträchtigung ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht zu erwarten.

4. PROJEKTBEDINGTE BETROFFENHEIT DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN

In der nachfolgenden Konfliktanalyse werden die projektbedingten Beeinträchtigungen für die im Raum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten i. S. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

Mitberücksichtigt werden bei der Beurteilung der Projektwirkungen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen (s. Kapitel 5).

4.1. Europäische Vögel

Der tatsächliche Bestand an Brutvögeln im Vorhabengebiet wird im Rahmen einer Kartierung im April überprüft.

Projektbedingte Beeinträchtigungen der im Raum vorkommenden Vogelarten können nur durch die Entfernung vereinzelter Gehölze (allesamt < 10 Jahre) sowie durch ein mit diesen Lebensraumverlusten verbundenes Risiko der Beschädigung von Entwicklungsformen (Eier/Gelege) bzw. der Verletzung oder Tötung von Jungvögeln entstehen. Zur Vermeidung eines entsprechenden Verletzungs-/Tötungsrisikos ist die Baufeldräumung grundsätzlich außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, sofern hierbei Gehölze entfernt werden müssen. Fällarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte erfolgen daher ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar. Ein Verstoß i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Da sich ein Entfernen von Gehölzen allenfalls auf die Randbereiche der geplanten PV-Anlage beschränkt und die vorkommenden Vogelarten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und Mobilität auf Gehölze in der weiteren Umgebung ausweichen können, kann von einer Sicherung der ökologischen Funktion von Forstpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang i.S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgegangen werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor. In der direkten Umgebung innerhalb der Deponiefläche sind gemessen an den Verlust von einzelnen Gehölzen genug bestehend bleibende Gehölze mit Habitategnung vorhanden. Der Verlust dieser einzelnen Gehölze wird sich daher nicht merklich negativ auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Vogelarten auswirken.

Neben den Lebensraumverlusten können bei einigen Arten insbesondere bauzeitliche Störungen im direkten Umfeld der Baumaßnahme auftreten, in deren Folge es im Einzelfall zu zeitlich befristeten Revieranpassungen kommen kann. Erhebliche Störungen i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme mit einer Bauzeit von ca. 4 Wochen bei keiner der im Raum potenziellen Arten zu erwarten.

4.2. Reptilien

Um Gewissheit über die Population von Reptilien zu erlangen wird im April eine Kartierung im Umfang von zwei Begehungen durchgeführt. Das Ergebnis wird der Unteren Naturschutzbehörde übermittelt.

Im Zuge der Ortsbesichtigung in 2017 wurden auf der Teilfläche 1 ein adultes Zauneidechsenweibchen sowie auf der Teilfläche 2 eine juvenile Zauneidechse gesichtet. Aufgrund des Nachweises kann eine Besiedlung bestätigt werden.

Die Besiedlung des Vorhabengebiets durch die Schlingnatter ist möglich.

Die Zauneidechsen wurden lediglich in den strukturreichen Randbereichen der Vorhabenbereiche (Teilfläche 1 und 2) festgestellt. Eine Besiedlung der zentralen Bereiche der Teilflächen kann aufgrund der Strukturarmut und der ausbleibenden Deckungsmöglichkeiten vor Fraßfeinden (z. B. Greife) ausgeschlossen werden. Weitere Bereiche sind aufgrund zu dichter Vegetation (viel Beschattung) z. B. der dichten Gras-Krautvegetation ebenfalls für eine Besiedlung der Zauneidechse ungeeignet.

Bei Ausbleibender Nutzung der Flächen würde die Sukzession auf der anthropogen überprägten Fläche weiter voranschreiten. Dahingegen wird die künftige Offenhaltung der Flächen, bedingt durch die Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage eine Verbuschung bis hin zum waldartigen Bestand vorbeugen. Eine Verbuschung würde dazu führen, dass die Flächen künftig für Reptilien ungeeignet sind.

Der Eingriff der PV-Anlage ist zum einen die bauzeitliche Beeinträchtigung. Die Bauzeit wird auf den Aktivitätszeitraum der Reptilien in den Mai gelegt und ist auf ca. Wochen beschränkt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Tiere aktiv und können jederzeit flüchten. Zudem erfolgt die Eiablage erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden kann.

Der anlagebedingte Eingriff beschränkt sich auf die punktuellen Fundamente für Stahlpfosten (ähnlich der Leitplanken an der Autobahn, < 0,5 m²), den Kabelgraben (ca. 9 m²) und das Trafohäuschen (9 m²). Die Fläche ist überstanden mit Solarmodulen die eine gewisse Verschattung der Freifläche bewirkt. Die Fläche wird dauerhaft von Gehölzen freigehalten. Die Fläche kann gesamthaft wieder von der Zauneidechse besiedelt werden.

Betriebsbedingt ist mit keinen Beeinträchtigungen der Art zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kann es daher zu einer Verletzung bzw. Tötung von Zauneidechsen sowie zu einer Beschädigung von Fortpflanzungsstadien gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Zur Verminderung des Schädigungsrisikos wird die Attraktivität der Eingriffsflächen als Lebensraum für Reptilien herabgesetzt und somit eine Besiedlung so weit wie möglich unterbunden. Im Baufeld verbleibende Tiere werden umgesiedelt. Um ein ausreichendes Lebensraumangebot bereitzustellen werden vorlaufend zum Beginn der Bauarbeiten in der angrenzenden Fläche geeignete Ausweichlebensräume angelegt bzw. aufgewertet (M1). Die Ausführung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, um eine fach- und fristgerechte Ausführung zu realisieren. Durch die ökologische Baubegleitung ist zu entscheiden, ob ein Reptilienschutzzaun zwischen dem Ersatzhabitat/Ausweichlebensraum und dem Eingriffsbereich erforderlich ist, um ein erneutes Einwandern der Tiere zu unterbinden.

Zauneidechsen sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Bewertungsrelevante Störungen von Zauneidechsen i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Die Vermeidungsmaßnahmen kommen auch der genannten Schlingnatter zu Gute.

Im Zuge der Oberbodenbewegungen und der Installation der PV-Anlage wird in Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Reptilien eingegriffen. Alle Flächen können nach Abschluss der Baumaßnahme wieder von Reptilien als Lebensraum genutzt werden.

Aufgrund der Lage der Deponie im direkten Anschluss an die Bahntrasse, die als Ausbreitungsachse für Zauneidechsen gelten und der verbleibenden Habitate im Bereich des

Deponiegeländes kann der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation, die sich nicht auf die künftigen PV-Anlagenbereich beschränken, gewährleistet werden.

5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG DER VERBOTSVERLETZUNG

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Bei den Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren. Die Maßnahmen werden in das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans übernommen.

Anlage von Ersatzhabitaten/Ausweichhabitaten für die Zauneidechsen (M1)

Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang sind auf den im Plan dargestellten Flächen Ausweichstrukturen anzulegen. Die Ausweichstrukturen befinden sich direkt angrenzend der Eingriffsflächen durch die PV-Anlage. Bei der Konzipierung der Ausweichhabitate wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Tiere selbstständig zu diesen neuen Habitaten wandern können. Die Ausdehnung des gesamten Ausweichhabitats mit rund 2.000 m² entspricht in etwa der von Zauneidechsen besiedelten Fläche die künftig durch die PV-Anlage in Anspruch genommen wird. Im Bestand handelt es sich um Flächen die zum Teil frei und zum Teil mit Brombeeren und einzelnen Gehölzen bestanden sind.

Die Anlage der Ausweichstrukturen erfolgt im Rahmen von Stein- und Sandschüttungen sowie der Einbringung von Totholz gemäß der Empfehlung der LfU Arbeitshilfe – Zauneidechse (LfU, 2017). Es ist dabei auf ein hohes Strukturreichtum zu achten. Durch die bestehenden angrenzenden Gehölze und die Einbringung der Strukturen wie Steinen unterschiedlicher Körnungen und dem Einbringen von Totholz wird der Strukturreichtum optimal gefördert. Vegetation wie Brombeeren wird nicht gerodet, sondern lediglich regelmäßig zurückgeschnitten um eine Überwucherung der optimierten Habitate zu vermeiden.

Die Ausweichhabitate werden auf die Dauer des Bestehens des Solarparks durch den Vorhabenträger gepflegt. Dies bedeutet eine 2-malige Mahd jährlich um eine dichte Gras-Krautvegetation zu vermeiden. Gehölzbestände bzw. Brombeerbestände werden alle drei Jahre durch auf-den-Stock setzten gepflegt. Mit voranschreitender Verrottung des Totholzes wird dieses wieder ergänzt.

Die Ausweichhabitate sind vor Durchführung der weiteren Vermeidungsmaßnahme für die Zauneidechsen umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung (fachkundige Person) begleitet. Die Behörde wird über die Umsetzung der Maßnahme unterrichtet. Die Abnahme der Ausweichhabitate erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde.

Ausführung:

Die Stein-/Sandhaufen bestehen aus jeweils etwa 20 m³ Schüttmaterial. Etwa zwei Drittel des Schüttmaterials werden von Bruchsteinen mit einer Kantenlänge zwischen 20 cm und 60 cm und ein Drittel aus nährstoffarmem Sand gebildet. Die beiden Materialien werden beim Errichten der Haufen nicht durchmischt. Die Sand-/Steinhaufen werden in sonnenexponierten Bereichen angelegt. Sie nehmen eine Grundfläche von jeweils etwa 30 m² ein und weisen eine maximale Höhe von 1 m auf. Zur Bereitstellung geeigneter Winterquartiere werden Teile der Steinhaufen bis zu einer Tiefe von etwa 100 cm in den Boden eingesenkt.

Die Holzklafter nehmen eine Fläche von jeweils 15 m² bei einer Höhe von ebenfalls bis zu 0,8 m ein. Sie werden aus mindestens armdickem Material aufgebaut, das zum Schutz der Eidechsen vor Beutegreifern ergänzend durch Reisig überdeckt wird.

Die Herstellung der Ausweichhabitate erfolgt so früh als möglich im März / April 2018.

Monitoring:

Um die Funktion der Ausweichhabitate zu kontrollieren wird nach einem und drei Jahren jeweils ein Monitoring durchgeführt. Kann die Funktion nicht nach dieser Zeit nicht festgestellt werden sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Dokumentation des Monitoring (Monitoringbericht) wird der Behörde vorgelegt.

Maßnahmen zur Biotopentwicklung im Bereich der PV-Anlage (M2)

Durch Herden et al. (2009) wurde beobachtet, dass Photovoltaikanlagen ihre Eignung für Brutvögel u. a. als Nahrungsbiotop nicht vollständig verlieren.

Um die Artenvielfalt und die Ausbildung geeigneter Habitate im Plangebiet zu fördern, sind die Flächen ein- bis zweimal jährlich ab Mitte August zu mähen. Bei Bedarf ist ein weiterer Mähgang möglich. Das Mähgut ist abzutransportieren. Randbereiche oder Zwischenflächen, auf denen keine Module stehen, können von der regelmäßigen Pflege ausgenommen werden. Eine nachhaltige Schädigung sensibler Pflanzenarten durch übermäßiges Überfahren der Flächen ist zu vermeiden. Das Befahren der Flächen ist nur zu Pflege- und Wartungsgängen erlaubt.

Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich

Die Attraktivität der Flächen als Lebensraum für Reptilien wird herabgesetzt. Vorhandene Gehölze und sonstige oberirdische Versteckplätze werden schonend entfernt und die Flächen anschließend gemäht. Das Schnittgut wird von der Fläche entfernt. Hierdurch werden sämtliche Vertikalstrukturen entfernt und die an strukturreiche Vegetationskomplexe gebundene Zauneidechse in besser geeignete Lebensräume gedrängt. Durch das Entfernen jeglicher Deckungsmöglichkeiten wird eine über den Vergrämuungszeitraum „dauerhafte“ Störung entwickelt. Diese dauerhafte (2 Wochen) Störung wird die Tiere zum Fluchtverhalten in die Ausweichhabitate zwingen. Bei kurzzeitigen Störungen, wie dem einmaligen Befahren mit Maschinen würden sich die Tiere lediglich in die nächste Deckungsmöglichkeit flüchten.

Die Vergrämung erfolgt in Richtung der nahe angelegten Ausweichhabitate. Diese wurden direkt an die Eingriffsfläche angeordnet um die Wanderdistanz so gering wie nur möglich zu halten.

Durch die ökologische Baubegleitung (fachkundige Person) ist zu entscheiden, ob ein Reptilienschutzzaun zwischen dem Ersatzhabitat/Ausweichlebensraum und dem Eingriffsbereich erforderlich ist, um ein erneutes Einwandern der Tiere zu unterbinden. Bei der Herstellung des Schutzzaunes ist darauf zu achten, dass dieser von der dem Eingriff abgewandten Seite nicht unterwandert oder überklettert werden kann. Der Zaun sollte aus einer Folie und mehreren Halteelementen bestehen, welche die Folie in ihrer Standlage festhalten. Als Material ist eine glatte, möglichst harte und stabile Folie zu verwenden. Die Zaunhöhe oberhalb des Erdreiches sollte etwa 1,00 m betragen, um einen wirksamen Überkletterungsschutz zu gewährleisten. Die Einbautiefe in das Erdreich ist, um einen wirksamen Untergrabungsschutz zu gewährleisten, mit ca. 20 cm vorgesehen. Der Reptilienschutzzaun ist während der gesamten Bauphase durch regelmäßige Kontrollen der

Funktionsfähigkeit zu unterhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Reptilienschutzzaun zu entfernen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird durch eine fachkundige Person begleitet.

Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich

Um das Risiko von verbleibenden Tieren auf der Eingriffsfläche, trotz Vergämnungsmaßnahmen zu minimieren wird die Fläche vor Beginn der Baumaßnahme zweimalig begangen und auffindbare Tiere gefangen und in die unmittelbar angrenzenden, bereits angelegten Ausweichhabitate umgesetzt. Der Fang und die Umsiedlung finden an warmen und trockenen, strahlungsintensiven Tagen in der Zeit von 10:00 bis 16:00 statt. Das Fangen und der Transport der Tiere werden dabei so schonend wie möglich durchgeführt. Der Fang und die Umsiedlung hat durch einen Reptilienspezialisten und in enger Abstimmung mit der ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Abstimmung der Fällarbeiten auf die Brutaktivitäten der Vögel

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten sowie Vegetationsrückschnitte außerhalb der Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungtiere) der im Eingriffsbereich vorkommenden Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch die zeitliche Beschränkung der Vegetationsrückschnitte (inkl. der Fällarbeiten) wird die Gefahr einer Verletzung / Tötung von Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen.

Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung unnötiger erheblicher projektbedingter Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauzeit zu begleiten, so dass diese sach- und fristgerecht erfolgt.

6. PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG

6.1. Darstellung der Zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Stadt plant durch die Auswahl geeigneter Flächen, die Nutzung regenerativer Energiequellen, hier die Solarenergienutzung, unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen, in ihrem Stadtgebiet zu fördern. Die Anlage dient der regenerativen Erzeugung von Strom und damit wird gleichzeitig der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert.

Das überwiegend öffentliche Interesse begründet sich durch die Erzeugung regenerativer Energie.

6.2. Alternativenprüfung

Der Bundesgesetzgeber hat die Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen an die Vorbelastung von Flächen geknüpft. Neben Korridoren von 110 m entlang von Infrastrukturtrassen wie Autobahnen und Schienenwegen wurden hierzu auch Konversionsflächen, die nicht als

Nationalpark oder Naturschutzgebiet ausgewiesen sind und deren ökologische Funktion durch die Vornutzung erheblich beeinträchtigt sind, definiert.

Das Vorhabengebiet ist eine ehemalige Deponie und daher als Konversionsfläche zu beurteilen. Diese Deponie wurde als Bauschuttdeponie verwendet. Die Fläche bietet aufgrund der Exposition, der Nichteinsehbarkeit und der Besonnung sehr gute Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom und ist gegenüber anderen Nutzungen nicht widersprüchlich.

Es sind keine vergleichbaren Alternativen im Stadtgebiet gegeben.

6.3. Beurteilung des Erhaltungszustands der betroffenen Art

Aufgrund der Lage der Deponie im direkten Anschluss an die Bahntrasse, die als Ausbreitungsachse für Zauneidechsen gelten und der verbleibenden Habitate im Bereich des Deponiegeländes kann der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation, die sich nicht auf die künftigen PV-Anlagenbereich beschränken, gewährleistet werden.

Im Zusammenhang mit den überwiegend randlichen und räumlich eng begrenzten Eingriffen ist nur bei wenigen Tieren der lokalen Zauneidechsenpopulation eine Verletzung / Tötung anzunehmen.

Durch die frühzeitige Bereitstellung von Ausweichlebensräumen in Verbindung mit einer Vergrämung und Umsiedlung möglichst vieler Tiere aus dem Baufeld wird auch hier das Schädigungsrisiko deutlich vermindert und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen der Art wieder geeignete Lebensräume in einem dem Status quo in entsprechenden Umfang zur Verfügung.

Durch die Bereitstellung der den lokalen Bestand stützenden Ausweichlebensräume sowie der Wiederherstellung der wesentlichen Lebensraumstrukturen mit Abschluss der Baumaßnahme ist davon auszugehen, dass die lokale Zauneidechsenpopulation erhalten und sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder auf einem den aktuellen Verhältnissen entsprechenden Niveau einstellen wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen auf Landesebene oder auf Ebene der biogeographischen Region ist ausgeschlossen.

7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mögliche projektbedingte Beeinträchtigungen bei den streng geschützten Vogelarten können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann bei den streng geschützten Reptilien ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemindert werden, so dass das allgemeine Lebensrisiko der Zauneidechsen nicht signifikant erhöht wird. Da die Tötung einzelner Individuen während der Bauzeit von ca. 4 Wochen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird mit vorliegender spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt. Der Erhaltungszustand der Populationen bleibt stabil und auch die sonstigen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind erfüllt.

8. QUELLENVERZEICHNIS

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT(LFU) (2015): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, letzter Aufruf am 14.12.2017.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT(LFU) (2017): saP Arbeitshilfe – Zauneidechse, 2017.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>, letzter Aufruf am 01.12.2017.

GESETZE/ RICHTLINIEN/ VERORDNUNGEN/ NORMEN

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ-BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I Nr. 64 S. 3434) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSchG) vom 23. Februar 2011, letzte berücksichtigte Änderung: Art. 16, 23 und 39 geänd. und Art. 59 aufgeh. (§ 2 Abs. 19 G v. 8.4.2013, 174)

RICHTLINIE DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN / FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (Vogelschutzrichtlinie) (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009. (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 1).

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)).

